GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 19.11.2019
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:12 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl
Späth, Marlene
Wiemer, Dominika

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Schneider, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

1	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse	**2019/0927**
2	Bauangelegenheiten	**2019/0926**
2.1	Tekturantrag zum Neubau einer Mittelgarage - Änderung zur Lagerhalle - Einziehen einer Zwischenmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 183/2 Gemarkung Kleinbeuren, nähe Zur Schießstatt durch Frau Elisabeth Schwarz	**2019/0930**
2.2	Tekturantrag zu einem genehmigten Verfahren - Nr. B- 2018-371 auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/14 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 32 durch Eugen und Lydia Hartmann, Goldbach	**2019/0852**
2.3	Antrag zum Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung von Dachgauben und Anbau eines Balkones an einem EFH mit Nutzungsänderung zum ZFH auf dem Grundstück Fl.Nr. 884/1 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 9 durch die Eheleute Leßmöllmann, Ettenbeuren	**2019/0933**
2.4	Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 534, 535 Gemarkung Wettenhausen, von-Roggenstein-Straße, durch Reinhard und Rita Kempter, Wettenhausen	**2019/0934**
2.5	Bauvoranfrage zur Renovierung und Umbau des Bauernhauses für ca. drei Mietwohnungen in der Ichenhauser Str. 19, Ettenbeuren, Fl.Nr. 1147 Gemarkung Ettenbeuren durch Herrn Lothar Lilge, Ettenbeuren	**2019/0937**
3	Bauleitplanung Stadt Burgau - Bebauungsplan "Gewerbegebiet Industriestraße - 3. Änderung" Beteiligung der Behörden und Träger öffenlticher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	**2019/0935**
4	Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller	**2019/0925**
5	Berichterstattung	**2019/0928**

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

An- und Umbau Feuerwehrhaus in Ettenbeuren - Vergabe Planungsleistungen Lph 3+4

Das Büro Schuster engineering GmbH, Neuburg erhält den Auftrag für die Leistungsphasen 3+4 (Entwurf + Genehmigungsplanung) für den An- und Umbau des Feuerwehrhauses in Ettenbeuren inklusive Wärme-und Brandschutznachweis.

Vergabe - Sanierung Kindergarten Wettenhausen – Holzschädlingsbekämpfung

Der Auftrag für die Holzschädlingsbekämpfung im Kindergarten Wettenhausen wird an die Firma Materialschutz Binker GmbH, Lauf vergeben.

Feldwegeunterhalt Egenhofen

Die Fa. BABIC, Kaufering erhält den Auftrag für die Staubfreimachung und das Aufbringen einer Spritzdecke auf dem Feldweg in Verlängerung „Zum Oberdorf“ (südl. Teil) sowie Oberfeld (östlicher Teil) in Egenhofen. Die Arbeiten werden gemeinsam mit der Jagdgenossenschaft durchgeführt.

zur Kenntnis genommen

2 Bauangelegenheiten

Der Vorsitzende informiert über ein bei uns eingegangenes offizielles Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten, welches die Nennung des Namens der Bauherrschaft bei Baugesuchen aus Datenschutzgründen untersagt. Künftig werden die Baugesuche deshalb nur noch unter Angabe der Adresse sowie des Flurstücks des Bauvorhabens vorgestellt.

2.1 Tekturantrag zum Neubau einer Mittelgarage - Änderung zur Lagerhalle - Einziehen einer Zwischenmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 183/2 Gemarkung Kleinbeuren, nähe Zur Schießstatt durch Frau Elisabeth Schwarz

Frau Elisabeth Schwarz möchte im Rahmen einer Tektur eine Zwischenmauer als Abtrennung zwischen Garagenbereich und Technikbereich (Heizung/Lagerraum für Fahrräder und Gartenwerkzeuge etc.) einbringen. Der Ursprungsantrag zur Errichtung einer Mittelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 183/2 Gemarkung Kleinbeuren, nähe Zur Schießstatt wurde am 29.08.2019

genehmigt (Nr. B-2019-382). Dieser soll nun auf eine Lagerhalle abgeändert werden (brandschutzrechtliche Hintergründe). Planungsrechtlich entstehen durch den Einzug einer Zwischenmauer keine relevanten Änderungen, sodass dem Vorhaben aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden kann.

Beschluss:
Dem Tekturantrag Neubau einer Mittelgarage Änderung auf Lagerhalle von Frau Elisabeth Schwarz zum Einzug einer Zwischenmauer als Abtrennung zwischen Garagenbereich und Technikbereich, auf dem Grundstück Fl.Nr. 183/2 Gemarkung Kleinbeuren wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

2.2 Tekturantrag zu einem genehmigten Verfahren - Nr. B- 2018-371 auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/14 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 32 durch Eugen und Lydia Hartmann, Goldbach

Herr und Frau Hartmann stellen einen Tekturantrag zum bereits genehmigten Baugesuch B-2018-371 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Max-Remmele-Str. 32 in Goldbach.
Zum Verfahren ist anzumerken, dass die Gemeindeverwaltung festgestellt hat, dass die Bauherren auf dem o.g. Grundstück mehrere Bautätigkeiten vorgenommen hatten, die evtl. eine Genehmigungspflicht auslösen. An der Grenze zu Fl.Nr. 339/13 Gemarkung Goldbach wurde ein Fundament mit einem Pool errichtet, sowie eine Vorrichtung für einer Markise. Des Weiteren steht ein Gebäude im Nordwesten des Grundstücks ebenfalls auf den Grundstücksgrenzen. Die Verwaltung hat die Bauherren am 16.09.2019 in einem Anschreiben darüber informiert, dass die zulässige Grenzbebauung von maximal 9 m an einer Grundstücksgrenze, sowie von insgesamt 15 m Grenzbebauung auf dem gesamten Grundstück damit überschritten wäre. Das Landratsamt Günzburg ist über diese Vorhaben bereits in Kenntnis gesetzt und hat die Verwaltung über den Emailverkehr zwischen Bauherren und Unterer Bauaufsichtsbehörde informiert und mitgeteilt, dass ein Tekturantrag eingereicht werden soll. In einem persönlichen Gespräch mit den Bauherren am 19.09.2019 wurden die einzelnen Vorhaben ausführlich von den Bauherren erläutert und zugesagt, dass ein Tekturantrag nachgereicht wird. Dieser liegt zwischenzeitlich vor.
Bisher genehmigt ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Carport. Es wurde eine Befreiung erteilt für die teilweise geschlossene Ausführung des Carports, sowie für ein Flachdach für den Fahrradraum.
Auf den Tekturplänen ist folgende Änderung ersichtlich:
Der Carport wurde entgegen dem bereits genehmigten Antrag leicht verändert (Stufe, statt geradliniger Abschnitt), eine Gesamtlänge von 9 m an der Grundstücksgrenze wird nicht überschritten. Es wurde eine Abstellhütte mit den Maßen 6m x 2m auf der westlichen Grundstücksgrenze errichtet, die zulässige Grenzbebauung von insgesamt 15 m auf allen Grenzen ist damit auch nicht überschritten. Aus Rasengittersteinen wurde ein zusätzlicher Stellplatz auf der Südseite geschaffen (3m x 5m). Auf der Nordseite wurde eine Fläche von 7m x 2,50 m für die Errichtung eines Pools gepflastert (keine Grenzbebauung). Die Terrasse wurde mit Glas überdacht. Auf dem gesamten Gelände fanden diverse Abgrabungen statt.
Planungsrechtlich können keine Einwendungen gegen die Tektur erhoben werden.

Beschluss:
Dem Tekturantrag zum bereits genehmigten Antrag Nr. B-2018-371 zum Neubau eines Wohnhauses mit Carport – hier die im Sachverhalt dargestellte Änderungen betreffend – wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist an das Landratsamt Günz-

burg weiterzuleiten. Die Einhaltung des Abstandsflächenrechts ist von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu prüfen.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 4

2.3	**Antrag zum Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung von Dachgauben und Anbau eines Balkones an einem EFH mit Nutzungsänderung zum ZFH auf dem Grundstück Fl.Nr. 884/1 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 9 durch die Eheleute Leßmöllmann, Ettenbeuren**

Die Eheleute Martina und Achim Leßmöllmann, Ettenbeuren beantragen den Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung von Dachgauben und Anbau eines Balkones an einem Einfamilienhaus mit Nutzungsänderung zum Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 884/1 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 9. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“, Ettenbeuren. Es entspricht nicht dessen Festsetzungen. Dieser setzt in § 6 Nr. 6.4 fest, dass Dachgauben als stehende Gauben (mit Giebel) oder als Walmdachgauben zulässig sind. Die Dachgauben sind einheitlich auszuführen. Das Gesamtmaß der Dachgaubenbreiten darf je Hauslänge maximal 1/3 des Längenmaßes betragen. Die Einzelbreite darf maximal 3,00 m betragen.
Dem Bauantrag liegt ein Antrag auf Befreiung von dieser Festsetzung bei.
Es soll auf der Süd-und Nordseite jeweils eine Schleppgaube realisiert werden, mit Einzellängen von 7,20 m und 7,37 m; die Breite ist somit größer als 1/3 der Hauslänge. *Begründet wird der Antrag damit, dass die Schleppdachgaube geeigneter ist, um im DG so viel Wohnfläche wie möglich zu bekommen. Mehrere kleine Giebelgauben wären nicht wirtschaftlich und würden auch nicht zur Architektur des Hauses passen. Dem Umweltschutz zu Gute, wäre es auch möglich, auf der Schleppgaube regenerative Energien mit einer Photovoltaikanlage zu nutzen, auf Giebelgauben besteht dafür keine Möglichkeit. Nur durch Überschreitung der Gaubenlänge von 1/3 der Hauslänge ist bei diesem vorhandenen Dachgeschoss mit Dachneigung 32° und Kniestock von 50 cm ein vernünftiger Ausbau des Dachgeschosses für ausreichend Wohnraum möglich. Durch den Anbau des Balkones und somit die Verlängerung des Hauptdaches fällt die Überschreitung der max. Gaubenlänge nicht störend aus und passt proportional wieder zur Gesamtlänge des Daches.*
Des Weiteren setzt der Bebauungsplan in § 3 Nr. 3.2 die Zahl der Vollgeschosse **IIa** als Höchstmaß fest. D.h. das 2. Geschoss muss im Dachgeschoss liegen.
Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1990, das ursprüngliche Wohngebäude wurde im Jahr 1972 errichtet und lag damals im Außenbereich. Im Keller befindet sich eine Einliegerwohnung. Derzeit wird das Erdgeschoss noch bewohnt. Der Ausbau des Dachgeschosses mit Dachgauben soll als weitere Wohnung für die Tochter dienen, damit im Keller Platz für Lagerräume geschaffen werden kann. Durch die baulichen Veränderungen liegt das zweite Vollgeschoss nicht im Dachgeschoss bzw. war dies auch vorher nicht der Fall. Dies wurde bei der Aufstellung des damaligen Bebauungsplanes wohl nicht beachtet.
Auch von dieser Festsetzung müsste daher befreit werden. Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Durch eine Zustimmung würde ein Präzedenzfall geschaffen werden und alle künftigen Anfragen in diesem Gebiet müssten auch positiv beurteilt werden.

Beschluss:
Dem Antrag der Eheleute Martina und Achim Leßmöllmann, Ettenbeuren zum Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung von Dachgauben und Anbau eines Balkones an einem Einfamilienhaus mit Nutzungsänderung zum Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 884/1 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 9, wird zugestimmt. Eine Befreiung von den Festsetzungen des § 6 Nr. 6.4 bezüglich der Regelung zu Dachgauben wird erteilt. Das Vorhaben kann mit jeweils einer Schleppgaube auf der Nord- und Südseite ausgeführt werden. Des Weiteren wird einer Befreiung von den Festsetzungen von § 3 Nr. 3.2 (2. Geschoss muss im Dachgeschoss liegen) zugestimmt. Der Antrag ist an das Landratsamt Günzburg weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.4	**Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 534, 535 Gemarkung Wettenhausen, von-Roggenstein-Straße, durch Reinhard und Rita Kempter, Wettenhausen**

Die Eheleute Reinhard und Rita Kempter beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Wettenhausen auf dem Grundstück Fl.Nrn. 534 und 535, Nähe von-Roggenstein-Straße. Im Jahr 2002 wurde bereits eine Bauvoranfrage an den Gemeinderat zur Errichtung eines EFH mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 534 Gemarkung Wettenhausen gestellt. Diese wurde damals positiv behandelt und eine Zustimmung in Aussicht gestellt. Der Antrag wurde damals nicht ans Landratsamt weitergeleitet.
Die Erschließung für das Vorhaben ist gesichert. Die Zufahrt erfolgt von der von-Roggenstein-Straße über das Flurstück Nr. 533/1 Gemarkung Wettenhausen. Auch der Anschluss an die Entwässerungsanlage (Trennsystem) und Wasserversorgungsanlage erfolgt über die von-Roggenstein-Straße und dann auf Privatgrund bis zum Vorhaben. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.
Bei einem Bauvorhaben im Jahr 2014 - Erweiterung des Bürogebäudes Anbau eines Kfz-Unterstellplatzes an die bestehende Doppelgarage wurde dieser Bereich vom Landratsamt als Innenbereich gemäß § 34 BauGB beurteilt. Planungsrechtlich bestehen daher keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Beschluss:
Dem Antrag von Reinhard und Rita Kempter, Wettenhausen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 534 und 535 Gemarkung Wettenhausen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.5	**Bauvoranfrage zur Renovierung und Umbau des Bauernhauses für ca. drei Mietwohnungen in der Ichenhauser Str. 19, Ettenbeuren, Fl.Nr. 1147 Gemarkung Ettenbeuren durch Herrn Lothar Lilge, Ettenbeuren**

Herr Lilge möchte im Rahmen einer Bauvoranfrage klären lassen, ob die Renovierung bzw. der Umbau des Bauernhauses in der Ichenhauser Straße 19 in Ettenbeuren in ca. drei Mietwohnungen zulässig ist. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert (Abwasser über Kammergrube, Wasser über die gdl. Wasserversorgungsanlage, Zufahrt über St 2023).
Zu den öffentlichen Belangen gehört unter anderem der gemeindliche Flächennutzungsplan, welcher für diese Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Da durch die Nutzungsänderung drei Mietwohnungen geschaffen werden, welche auch im Gemeindegebiet der Gemeinde Kammeltal sehr knapp sind, ist das Vorhaben sinnvoller als ein Leerstand. Gegen eine Umnutzung in mehrere Wohneinheiten spricht aus Sicht der Verwaltung nichts.

Beschluss:
Der Bauvoranfrage von Herrn Lothar Lilge, Ettenbeuren zur Renovierung und zum Umbau des Bauernhauses in der Ichenhauser Str. 19, Fl.nr. 1147 Gemarkung Ettenbeuren in drei Mietwohnungen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

3 Bauleitplanung Stadt Burgau - Bebauungsplan "Gewerbegebiet Industriestraße - 3. Änderung" Beteiligung der Behörden und Träger öffenlticher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 19.03.2019 beschlossen, für die geplante Nutzungsänderung der bestehenden Hallenflächen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Industriestraße – 2. Änderung“ zu ändern.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Industriestraße – 3. Änderung“ mit einer Änderung des Katalogs der zulässigen Nutzungen ist erforderlich, damit in diesem Gebietsbereich der Stadt Burgau eine Betriebsstätte für das Waschen, Trocknen, Mangeln und Legen von Bewohnerwäsche, Flachwäsche und Berufsbekleidung inklusive der dazugehörigen Lagerung und Kommissionierung (Textilreinigung) betrieben werden kann. Nach dem gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Industriestraße – 2. Änderung“, der ein „Sondergebiet für Freizeit- und Bildungsreinrichtung für Kinder und Jugendliche/Bildungseinrichtung Tanzsport/Möbelhandel/Lager“ festsetzt, ist der Betrieb der Textilreinigung baurechtlich nicht zulässig. Das „Kinderspielland“ sowie die Tanzschule mit Jazzstudio, deren baurechtliche Zulässigkeit im Rahmen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Industriestraße – 2. Änderung“ geregelt wurde, befinden sich nicht mehr im Gebäudekomplex. Die entsprechenden Nutzungen „Freizeit- und Bildungseinrichtung für Kinder und Jugendliche“ sowie „Bildungseinrichtung Tanzsport“ sind daher nicht mehr notwendig und werden aus dem Katalog der zulässigen Nutzungen im Sondergebiet gestrichen.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 4505, 4505/1 und 4506 der Gemarkung Burgau. Er ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Die Gemeinde Kammeltal wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt und gebeten, Stellung zur Planung zu nehmen.
Aus Sicht der Verwaltung werden Belange der Gemeinde Kammeltal nicht berührt. Der Bauleitplanung kann daher zugestimmt werden.

Beschluss:
Der Bauleitplanung der Stadt Burgau – hier: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Industriestraße – 3. Änderung“ wird zugestimmt. Es werden keine Einwendungen erhoben.

einstimmig beschlossen

4 Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

Der Regionalverband Donau-Iller hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2019 den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller behandelt und führt nun das Beteiligungsverfahren über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller durch. Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind neben dem Textteil des Regionalplans die Raumstruktur- und Raumnutzungskarte, sowie der Umweltbericht. Diese Unterlagen stehen zur Ansicht und zum Download unter www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung zur Verfügung. Des Weiteren können Sie im Rathaus eingesehen werden. Die Gemeinde kann im Zeitraum vom 14.10.2019 bis 17.01.2020 Stellungnahmen abgeben.
Im Regionalplan ist auch die Gemeinde Kammeltal erwähnt. Zum einen unter dem Punkt „Erholung“ wird unter anderem das Kammeltal als Gebiet mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit besonderer Eignung für landschaftsgebundene Naherholung, für die Kurerholung sowie mit besonderer Ausstattung an erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorischen Zeugnissen werden als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Des Weiteren wird das Kammeltal als Siedlungsbereich festgelegt. Die Siedlungstätigkeit in der Region soll sich vorrangig in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen konzentrieren. In denjenigen Gemeinden, die als Siedlungsbereiche festgelegt sind, sind die Voraussetzungen zu

schaffen, dass sich die Siedlungsentwicklung verstärkt vollziehen kann. Zentrale Orte dürfen in ihrer Funktion jedoch nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Beschluss:
Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, Entwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2019 besteht von Seiten der Gemeinde Kammeltal Einverständnis.

einstimmig beschlossen

5 Berichterstattung

Gemeinderat Schweimeier äußert seinen Unmut darüber, dass zum Schutz der Kröten ohne Genehmigung ein Steg über die Kammel errichtet wurde, während alle anderen Angrenzer im vergangenen Jahr aufgefordert wurden, ihre seit Jahren bestehenden Brücken zurückzubauen bzw. anzupassen. Bürgermeister Kiermasz bestätigt, dass die Brücke ohne Kenntnis der Gemeinde errichtet wurde, der Sache aber nachgegangen wird. Die von den Anwohnern geforderten Maßnahmen waren aus Sicherheitsgründen erforderlich, da in den letzten Jahren sorgenvolle Pegelstände des Krähenbach zu verzeichnen waren.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 20:12 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz Erster Bürgermeister	Monika Schneider Schriftführer